

1.Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel
vom 14.06.2021

Der Ortsgemeinderat Erpel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 301), in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 14.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 9 – Grabherstellung erhält folgende Fassung:

§ 9
Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

2. § 11 – Umbettungen erhält folgende Fassung:

§ 11
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnen-reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

3. § 16 – Urnenbaumgrabstätten – erhält folgende Fassung:

§ 16 Urnenbaumgrabstätten

(1) Urnenbaumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung im Traufenbereich eines Baumes erfolgt.

(2) Es werden folgende Bestattungsplätze angeboten:

a) Gemeinschaftsbaum als Reihengrabstätte für Einzelbestattungen:

Die Belegung an einem Gemeinschaftsbaum wird auf 6 Reihengrabstellen beschränkt. Die Grabstellen werden einzeln der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit von 15 Jahren zur Beisetzung abgegeben.

b) Urnenbaumwahlgrab für zwei Urnen mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren.

Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenbaumwahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

c) Familienbaum als Wahlgrabstätte:

Das Nutzungsrecht an einem Familienbaum wird auf 6 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen und Lebenspartner.

Auf Antrag wird ein gebührenpflichtiges Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Urnenbaumwahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(3) An den Urnenbaumgrabstätten werden Grabmale in Form von Markierungsschildern in der Größe 9 cm x 5 cm angebracht. Die Schilder werden mit Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Die Bestellung erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung).

(4) Eine Kennzeichnung der Urnenbaumgrabstätten mit einem Grabstein- oder Kreuz sowie Grabschmuck (Blumen, Grabschalen, Grableuchten usw.) ist nicht zugelassen und wird umgehend abgeräumt. Blumenschmuck, Grableuchten etc. dürfen nur auf der für dieses Grabfeld vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

4. § 18 – Pflegefreie Urnenreihengrabstätten erhält folgende Fassung:

§ 18

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel. Die Grabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x mindestens 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung der miterworbenen Grabplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr zulässig. Die Bestellung erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

(4) Beigesetzt werden dürfen Urnen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

5. § 19 – Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen – erhält folgende Fassung:

§ 19

Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Die pflegefreien Reihengrabstätten für Erdbestattungen (Leichen) sind Erdgräber, die in besonderen Grabfeldern liegen und mit Rasen eingesät sind. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde Erpel. Die Grabstätten werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus „Nero Impala“ in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x mindestens 0,05 m versehen. Als einzige Grabkennzeichnung ist die Beschriftung dieser miterworbenen Grabplatte mit Namen, Geburts- und Todesjahr zulässig. Die Bestellung erfolgt ausschließlich über die Friedhofsverwaltung.

(3) Wegeanlagen und Pflanz-Beete sind nicht vorgesehen. Eine Bepflanzung ist nicht gestattet. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Reihengrabstätten zu

gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der auf dem Grabfeld dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.

(4) Beigesetzt werden dürfen Leichen von Personen nach Maßgabe von § 2 dieser Satzung.

(5) Es ist zulässig eine weitere Urne beizusetzen, wenn die vorgegebene Ruhezeit nicht überschritten wird.

6. § 26 – Entfernen von Grabmalen – erhält folgende Fassung:

§ 26 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen.

Eine Lagerung der entfernten Grabmale und baulichen Anlagen auf dem Friedhofsgelände ist nicht gestattet.

Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/ und die sonstigen baulichen Anlagen/ nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. § 27 a - Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit – erhält folgende Fassung:

§ 27 a Pflege der Grabstätten bei Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit

Bei Rückgabe des Nutzungsrechts an Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit und deren vorzeitige Einebnung durch den Nutzungsberechtigten, obliegt die Grabpflege bis zum Ende der Ruhezeit der Friedhofsverwaltung. Für die Pflege der eingeebneten Grabstätten je Grabstelle wird von den zur Unterhaltung Verpflichteten eine Gebühr nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an den Grabstätten wird erst im Zeitpunkt der Zahlung der fälligen Gebühr wirksam.

8. § 28 – Vernachlässigte Grabstätten – erhält folgende Fassung:

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten selbst herrichten.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erpel, 12.12.2022

Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister